

KOMMENTAR

von Jürgen Ziegner



Das Superwahljahr 2024...

.....wird von Journalisten so genannt, weil noch niemals seit Erfindung der Demokratie in einem Jahr so viele Menschen auf der ganzen Welt ihre Stimme abgeben haben werden wie am Ende des Jahres 2024. Auf jedem Kontinent der Erde wird in diesem Jahr gewählt. Insgesamt in 50 Nationen. Zwei Milliarden Menschen – jeder Vierte der Weltbevölkerung – können daran teilnehmen. In einigen Fällen bedeuten die Wahlen nicht, dass man seine demokratischen Rechte wahrnehmen kann, siehe Russland oder Nordkorea. Und in anderen Fällen werden die Wahlen möglicherweise die westliche Demokratie auf die Probe stellen, siehe USA.

Vom 6. bis zum 9. Juni findet aber erst einmal eine andere Wahl statt. Nämlich die des Europäischen Parlaments. Rund 400 Millionen Bürger können daran teilnehmen. Auch jede und jeder einzelne von Ihnen. Und es wird eine auch für unsere Branche entscheidende Wahl sein. Was offenbar vielen Bürgern in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union immer noch nicht klar ist: Klima-, Verkehrs- und Energiepolitik werden weitgehend durch Entscheidungen auf EU-Ebene vorgegeben. Nur ein Beispiel: Im Jahr 2026 wird eine Bestandsaufnahme und eine Überprüfung des für das Jahr 2035 beschlossenen sogenannten Verbrennerverbots stattfinden.

Wie auch immer man zu diesem Thema steht: Sich politisch einmischen kann man nur, indem man zur Wahl geht. Bei der letzten Europawahl ist fast die Hälfte der Wahlberechtigten den Wahlurnen ferngeblieben. Das kann man eigentlich nur so kommentieren wie ein früherer Bundesfinanzminister in Anlehnung an den Philosophen Plato: „Diejenigen, die zu klug sind, um sich politisch einzumischen, werden von Leuten regiert, die dümmer sind als sie.“

Gehen Sie wählen!

Interessante Berechnungen der Bertelsmann-Stiftung:

Wie verändert sich die Bevölkerungsstruktur?

In einem Satz

Bis 2040 wird Deutschland um etwa 500.000 Menschen wachsen, doch es gibt große Unterschiede zwischen den Bundesländern und Stadt und Land.

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht nur von entscheidender Bedeutung für die Politik, bspw. bei Entscheidungen über die künftige Infrastruktur in Bund, Ländern und Kommunen, sondern auch für die Wirtschaft. In unserer Branche überlegen inzwischen viele Stationseigentümer, ob weitere Investitionen in ihre Tankstelle angesichts der anstehenden Mobilitätswende noch sinnvoll sind. Für eine Entscheidung ziehen sie Szenarien der Entwicklung des Pkw-Bestands und dessen Zusammensetzung nach Antriebsarten genauso heran wie Prognosen zu künftigen Absätzen von Mineralölprodukten in Deutschland.

Wie der aktuelle Wegweiser Kommune der Bertelsmann-Stiftung zeigt, wird künftig von mindestens so großer Bedeutung bei einer Investitionsentscheidung sein, in welchem Teil Deutschlands sich die Station befindet. Laut der Prognose sollen in 16 Jahren 83,67 Millionen Menschen in Deutschland leben. Das wäre ein Plus von 0,6 Prozent im Vergleich zum Jahr 2020. In absoluten Zahlen werde die Bundesrepublik bis zum Jahr 2040 um etwa eine halbe Million Einwohner wachsen.

Je nach Bundesland wird die Entwicklung jedoch stark unterschiedlich verlaufen, und auch die Frage, ob Stadt oder Land, spielt eine große Rolle. Dem Saarland und den östlichen Bundesländern prognostizieren die Studienautoren Bevölkerungsrückgänge, den meisten anderen Bundesländern Zuwächse. Während der Bevölkerungsrückgang in Sachsen-Anhalt (minus 12,3 Prozent) und Thüringen (mi-

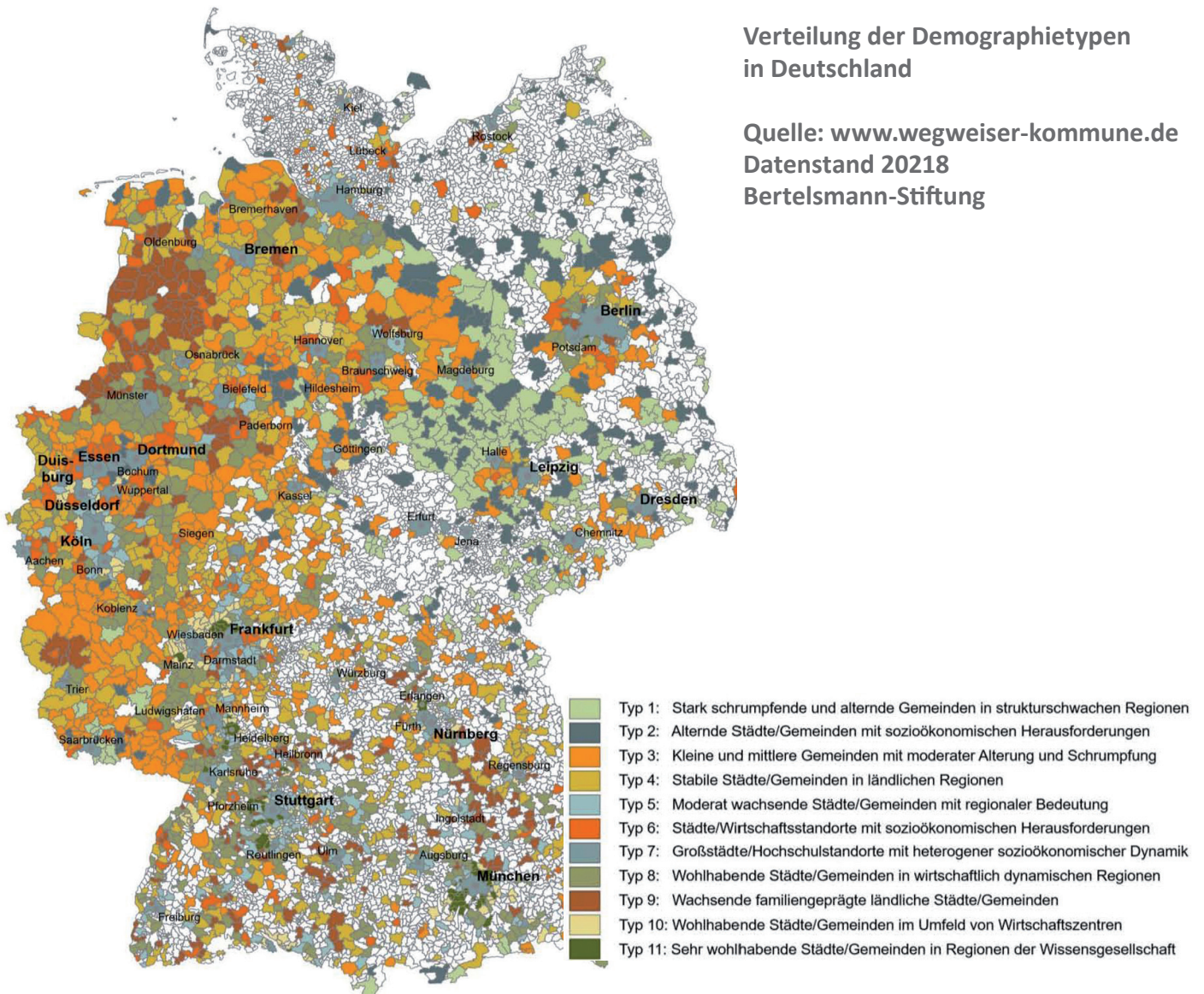
nus 10,9 Prozent) am stärksten sein werden, werden für die Stadtstaaten Berlin und Hamburg mit 5,8 und 3,5 Prozent sowie für die Flächenländer Baden-Württemberg und Bayern mit 4,6 und 4,4 Prozent große Zuwächse erwartet. Die Bevölkerungszahl in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen hingegen soll sich gegenüber heute kaum verändern.

Was alle Bundesländer natürlich gleichermaßen betreffen wird, ist die Alterung der Gesellschaft. Die sogenannten Babyboomer sind 2040 alle im Rentenalter, der Anteil der potenziell Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung wird von 54 auf 48 Prozent gesunken sein. Was das für die Sozialsysteme, aber auch für das Angebot von Arbeitskräften bedeutet, ist an anderer Stelle schon ausführlich behandelt worden.

Im Wegweiser Kommune hat die Stiftung Bertelsmann für alle Kommunen in Deutschland mit mehr als 5.000 Einwohnern – insgesamt 3.063 Gemeinden – Berechnungen durchgeführt. Nach Ansicht der Autoren sollen die Ergebnisse vor allem für kommunale Entscheidungsträger eine Hilfe sein. Die Studie teilt Kommunen in unterschiedliche Demografietyper ein, von 1 (stark schrumpfende und alternde Gemeinden in strukturschwachen Regionen) bis 11 (sehr wohlhabende Städte und Gemeinden in Regionen der Wissensgesellschaft). Wir können jedem Unternehmer nur raten, sich das Datenmaterial seiner Kommune und die Handlungsempfehlung zum jeweiligen Demografietyper einmal anzusehen. Denn auf absehbare Zeit ist die Frage, welche und wie viele Menschen das Kundenpotential bilden, mindestens genauso bedeutsam wie die nach dem Antriebskonzept ihrer Autos.

Verteilung der Demographietypen in Deutschland

Quelle: www.wegweiser-kommune.de
Datenstand 20218
Bertelsmann-Stiftung



Urteil des Bundesarbeitsgerichts:

Erreichbarkeit von Mitarbeitern in der Freizeit – Update

In einem Satz Liegt eine entsprechende betriebliche Regelung vor, müssen Arbeitnehmer auch außerhalb ihres Dienstes Mitteilungen des Arbeitgebers zur Kenntnis zu nehmen.

Regelmäßige Leser des ZTG-Reports werden sich möglicherweise noch an den Bericht aus dem vergangenen Jahr (ZTG-Report 01/2023) zu einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein erinnern. Das Gericht hatte damals entschieden, dass ein Arbeitnehmer außerhalb seiner Arbeitszeit nicht verpflichtet ist, Nachrichten des Arbeitgebers, die er per SMS erhält, in der Freizeit zur Kenntnis zu nehmen.

Diese Entscheidung des Gerichtes ist dem Bundesarbeitsgericht zur Über-

prüfung vorgelegt worden. Mit Urteil vom 23.8.2023 hat das BAG die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufgehoben. Zur Erinnerung: In dem von den Gerichten zu entscheidenden Sachverhalt ging es u. a. um die Frage, ob ein Mitarbeiter, der seine Arbeit zur falschen Zeit und am falschen Ort antreten wollte, da er eine Nachricht seines Arbeitgebers, die er per SMS erhalten hat, nicht zur Kenntnis genommen hatte, trotzdem einen Vergütungsanspruch besitzt.

Anders als das Landesarbeitsgericht hält das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung nunmehr fest, dass sich aus dem zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrag eine Nebenpflicht des Arbeitnehmers ergebe, auch außerhalb seiner regulären Arbeitszeit digital übermittelte Nachrich-

ten zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Das soll jedenfalls dann gelten, wenn dem Arbeitnehmer aufgrund der arbeitsvertraglichen Regelungen zur Aufstellung von Dienstplänen bekannt ist, dass sich auch kurzfristig Änderungen ergeben können, die dann beispielsweise per SMS mitgeteilt werden.

Aus Arbeitgebersicht ist diese Entscheidung erfreulich. Sie verdeutlicht, dass die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag nicht mit Verlassen des Arbeitsortes enden. Erforderlich ist allerdings, dass dem Mitarbeiter bekannt ist, dass Änderungen eines Dienstplans auch kurzfristig mitgeteilt werden können. Es empfiehlt sich deshalb, Regelungen hierzu mit dem Mitarbeiter im Arbeitsvertrag oder in einer Ergänzungsvereinbarung festzuhalten.

Dienstwagen und andere Sachbezüge:

Neues Haftungsproblem für Arbeitgeber?

In einem Satz Nachzahlungsfälle in §107 GewO: Die Summe des geldwerten Vorteils für die Dienstwagen-Nutzung und sonstiger Sachbezüge darf die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

In vielen Arbeitsverhältnissen ist die Zurverfügungstellung eines Autos, das auch privat genutzt werden darf, üblich geworden. Aus Sicht des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers lassen sich damit häufig mehrere Probleme auf einmal lösen. Der Arbeitnehmer, der vielleicht nicht die Möglichkeit zur Anschaffung eines von ihm gewünschten Fahrzeugs besitzt, kann ein Fahrzeug dauerhaft nutzen. Aus Sicht des Arbeitgebers kann der Arbeitnehmer mit diesem Fahrzeug Botenfahrten erledigen. Darüber hinaus bindet das Fahrzeug den Arbeitnehmer häufig positiv an das Unternehmen.

Eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus dem letzten Jahr (BAG, Urteil vom 31.05.2023 - 5 AZR 273/22) wirft nunmehr ein Schlaglicht auf ein häufig unbeachtetes Problem, dessen gesetzliche Grundlage allerdings keineswegs neu ist.

Bei der Zurverfügungstellung eines Fahrzeugs, das dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen wird, handelt es sich um einen Bestandteil der Vergütung des Arbeitnehmers. Da die Vergütung des Arbeitnehmers grundsätzlich in Geld zu zahlen ist, hier aber nur die Nutzung des Fahrzeugs zur Verfügung gestellt wird, ist gesetzlich von einem Sachbezug auszugehen. § 107 Abs. 2 GewO sieht für den Sachbezug Regelungen vor, die der Arbeitgeber zu beachten hat. Am

Ende der Vorschrift (§ 107 Abs. 2 Satz 5 GewO) hält das Gesetz fest, dass der Wert des vereinbarten Sachbezugs die Höhe des pfändbaren Anteils des Arbeitsentgelts nicht übersteigen darf.

Das Bundesarbeitsgericht weist in dem genannten Urteil nunmehr nochmals auf die eigentlich altbekannte Tatsache hin, dass eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift zu erheblichen Problemen für beide Vertragspartner führt. Im konkreten Fall hatte der Arbeitnehmer unter Hinweis darauf, dass der Wert des ihm zur Verfügung gestellten Fahrzeugs, berechnet nach der steuerrechtlichen 1 %-Methode, den pfändbaren Betrag übersteigt, die ihm nicht ausgezahlte Nettovergütung im Umfang von immerhin rund 30.000 Euro von seinem Arbeitgeber gefordert. Dies wohl nicht völlig zu Unrecht, wie das Bundesarbeitsgericht in der Entscheidung festhält.

Eine Vereinbarung, die die gesetzliche Regelung zum Umfang des Sachbezugs gemäß § 107 Abs. 2 Satz 5 GewO nicht beachtet, ist gemäß § 134 BGB nichtig. Das bedeutet im Ergebnis, dass der Arbeitnehmer Anspruch auf den nicht ausgezahlten Nettolohn hat. Darüber hinaus dürfte dieser Betrag auch (nochmals) der Sozialversicherung unterliegen. Auch wenn der Arbeitgeber möglicherweise seinerseits Ansprüche gegen den Arbeitnehmer aufgrund dessen "ungerechtfertigter Bereicherung" hat, wird das häufig nicht zu einem vollständigen Ausgleich der möglichen Zahlungsverpflichtung des Arbeitgebers führen.

Dabei ist das Risiko, dass das einem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte

Fahrzeug die Grenzen des zulässigen Sachbezugs übersteigt, umso höher, je geringer die Vergütung des Arbeitnehmers ist. Das macht ein Blick auf die Pfändungstabellen deutlich. So ist der Nettolohn eines Arbeitnehmers, der keiner Person zum Unterhalt verpflichtet ist, bis 1.409,99 Euro pfändungsfrei. Damit dürfte in vielen Fällen die Zurverfügungstellung eines Dienstwagens an Mitarbeiter, die nur Teilzeit arbeiten, ein erhebliches Risiko bezüglich der zulässigen Höhe des Sachbezugs darstellen. Umso mehr wird das für Mitarbeiter gelten, die Unterhaltungspflichten, beispielsweise gegenüber einem Kind, haben. In diesem Fall beginnt der pfändbare Betrag erst bei einem Nettolohn in Höhe von 1.940,00 Euro.

Arbeitgebern ist deshalb in jedem Fall anzuraten zu überprüfen, ob im Falle der Zurverfügungstellung eines Dienstwagens, den der Arbeitnehmer auch privat nutzen darf, die Regeln für die Höhe des Sachbezugs eingehalten werden. Ist das nicht der Fall, sollte schnell gehandelt werden. Das gilt im Übrigen nicht nur für die Zurverfügungstellung eines Fahrzeugs, sondern auch für sonstige Sachbezüge, die teilweise zur Optimierung des Nettolohns eingesetzt werden.

Der steuerlich anzusetzende geldwerte Vorteil für die Nutzung des Fahrzeugs auf dem Weg von der Wohnung zum Betrieb in Höhe von monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer bleibt nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts übrigens bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens unberücksichtigt.

Besuchen Sie uns am Stand 1G01 in Halle 1!

Die Leitmesse der
Tankstellen- und
Carwash-Branche
in Europa



UNITI expo
14. – 16. Mai 2024, Messe Stuttgart
ZTG-Stand 1G01

Polizeiliche Kriminalstatistik für 2023

Zahl der Tankstellenüberfälle steigt erneut

In einem Satz

Tankstellen in den Ballungsräumen wie Bremen und Berlin sind besonders gefährdet und die Zahl der jugendlichen Straftäter unter 18 erreicht einen traurigen Höchstwert.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für 2023 ist gerade veröffentlicht worden. Der Trend des Vorjahres setzt sich leider fort. Nach einem Anstieg der erfassten Straftaten im Jahr 2022 um 11,5 Prozent gab es in 2023 einen nochmaligen um 5,5 Prozent. Betrachtet man die Fallzahlen im Langzeitvergleich, sind sie 2023 auf dem höchsten Stand seit dem Berichtsjahr 2016. Nach Auffassung der Kriminalitätsforscher des BKA sind für den Anstieg der Fall- und Tatverdächtigenzahlen vor allem drei Faktoren verantwortlich:

- Weiter erhöhte Mobilität: Insbesondere die Jahre 2020 und 2021 waren durch die Corona-Restriktionen und zeitweise auch geschlossene Grenzen gekennzeichnet. Mit dem Wegfall der letzten Corona-bedingten Einschränkungen im Frühjahr 2023 sind die Menschen wieder mehr unterwegs. Dadurch ergeben sich mehr „Tatgelegenheiten und -anlässe.“
- Wirtschaftliche und soziale Belastungen: In der Bevölkerung wurde über weite Teile der Jahre 2022 und 2023 die Inflation als wesentliches Problem wahrgenommen. Das war in den

Jahren davor nicht der Fall und steht in Zusammenhang mit steigenden Fall- und Tatverdächtigenzahlen, bspw. bei Gewaltkriminalität. Hinzu kommen Belastungen im sozialen Bereich. Insbesondere Kinder und Jugendliche haben mit erhöhten psychischen Belastungen als Folge der Corona-Maßnahmen zu kämpfen, was sich auch auf ihre Anfälligkeit, Straftaten zu begehen, auswirken kann.

- Migration: Deutschland verzeichnet aktuell eine hohe Zuwanderungsrate. Dadurch steigt die Bevölkerungszahl an und der Anteil der Nichtdeutschen an der Gesamtgesellschaft nimmt zu. Es ist plausibel, dass sich dies auch in einer steigenden Zahl nichtdeutscher Tatverdächtiger ausdrückt.

- Die BKA-Forscher betonen, dass die genannten zentralen Erklärungsansätze auf alle Altersgruppen Anwendung finden. Bei (älteren) Kindern und Jugendlichen können sie aber in besonderem Maße relevant sein. Bei der Jugendkriminalität gibt es offenbar so etwas wie einen Nachholeffekt nach Corona.

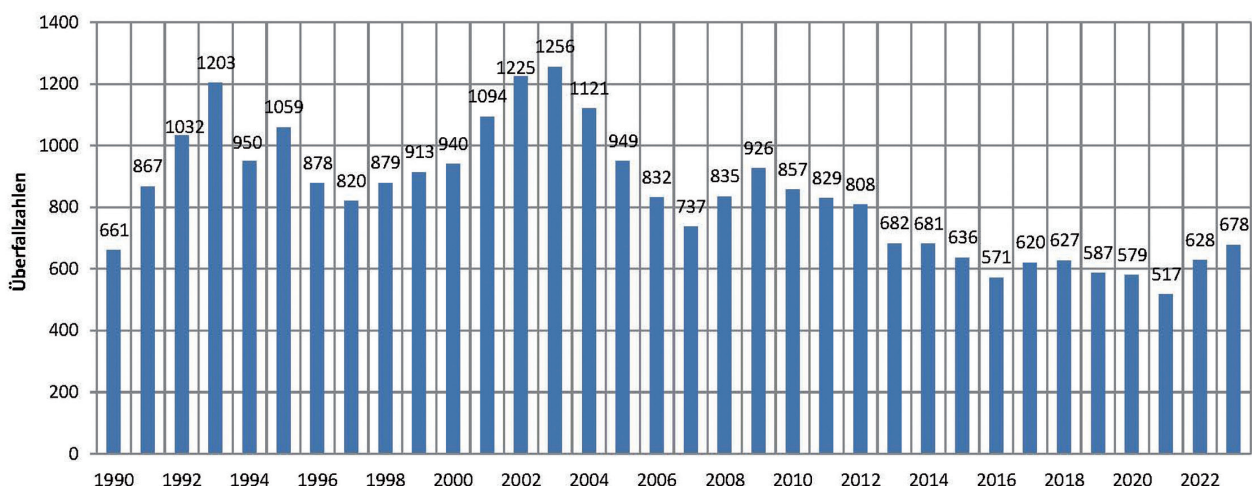
Dies alles vorausgeschickt, lässt sich die Entwicklung auch nachvollziehen bei dem Delikt, mit dessen Entwicklung wir uns seit Jahren zwangsläufig am intensivsten befassen, den Überfällen auf Tankstellen, Straftatenschlüssel 212200. Zunächst einmal muss man festhalten, dass die Zahl der Überfälle

auf Tankstellen nochmals um 8 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf 678 stieg, nachdem sie bereits 2022 um 21,5 Prozent auf 628 angewachsen war – allerdings gegenüber einem historischen Minimum von 517 Fällen in 2021.

Befasst man sich intensiver mit den Zahlen, auch denen der einzelnen Bundesländer, erscheinen die vom BKA genannten Faktoren für den allgemeinen Anstieg der Straftaten auch in Bezug auf die Tankstellenüberfälle als plausibel:

- Die Menschen sind wieder mehr unterwegs, die Grenzen sind wieder offen – eine mögliche Erklärung dafür, dass bspw. in Baden-Württemberg die Zahl der Fälle von 47 auf 81 gestiegen ist.
- Die offenen Grenzen haben möglicherweise neben der hohen Zuwanderungsrate dazu beigetragen, dass der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger im letzten Jahr bei 31 Prozent lag, ca. 10 Prozentpunkte mehr als im langjährigen Durchschnitt. Zu den nichtdeutschen Tatverdächtigen gehören eben auch diejenigen, die nicht in Deutschland leben, sondern „lediglich“ zur Tatausführung nach Deutschland ein- und dann wieder zurückreisen.
- Egal, was man von der Vermutung hält, dass „die erhöhten psychischen Belastungen als Folge der Corona-Maßnahmen“ Jugendliche und junge Erwachsene anfälliger gemacht hat, Straftaten zu begehen: Fest steht, dass

Tankstellenüberfälle in Deutschland



	Tankstellen				Überfälle				
	2008	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Bundesland *									
Baden-Württemberg	1.856	81	47	38	59	52	73	78	56
Bayern	2.450	27	28	15	15	48	27	30	15
Berlin	299	45	59	52	60	51	73	42	17
Brandenburg	430	24	18	13	21	13	20	13	12
Bremen	107	15	33	11	12	5	3	9	6
Hamburg	229	17	10	11	8	13	18	24	11
Hessen	1.050	61	55	50	57	58	44	58	68
Mecklenburg-Vorpommern	343	4	3	5	4	4	6	2	9
Niedersachsen	1.850	97	97	66	86	111	108	86	120
Nordrhein-Westfalen	3.000	206	180	163	173	140	169	177	155
Rheinland-Pfalz	690	30	33	20	25	30	32	31	21
Saarland	174	9	9	8	10	17	7	12	12
Sachsen	600	21	16	13	9	11	8	7	17
Sachsen-Anhalt	380	10	4	12	17	12	17	15	17
Schleswig-Holstein	648	29	32	34	20	21	19	35	31
Thüringen	400	2	4	6	3	1	3	1	4
Gesamt**	14.506	678	628	517	579	587	627	620	571

Überfallrisiko							
2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
4,36%	2,53%	2,05%	3,18%	2,80%	3,93%	4,20%	3,02%
1,10%	1,14%	0,61%	0,61%	1,96%	1,10%	1,22%	0,61%
15,05%	19,73%	17,39%	20,07%	17,06%	24,41%	14,05%	5,69%
5,58%	4,19%	3,02%	4,88%	3,02%	4,65%	3,02%	2,79%
14,02%	30,84%	10,28%	11,21%	4,67%	2,80%	8,41%	5,61%
7,42%	4,37%	4,80%	3,49%	5,68%	7,86%	10,48%	4,80%
5,81%	5,24%	4,76%	5,43%	5,52%	4,19%	5,52%	6,48%
1,17%	0,87%	1,46%	1,17%	1,17%	1,75%	0,58%	2,62%
5,24%	5,24%	3,57%	4,65%	6,00%	5,84%	4,65%	6,49%
6,87%	6,00%	5,43%	5,77%	4,67%	5,63%	5,90%	5,17%
4,35%	4,78%	2,90%	3,62%	4,35%	4,64%	4,49%	3,04%
5,17%	5,17%	4,60%	5,75%	9,77%	4,02%	6,90%	6,90%
3,50%	2,67%	2,17%	1,50%	1,83%	1,33%	1,17%	2,83%
2,63%	1,05%	3,16%	4,47%	3,16%	4,47%	3,95%	4,47%
4,48%	4,94%	5,25%	3,09%	3,24%	2,93%	5,40%	4,78%
0,50%	1,00%	1,50%	0,75%	0,25%	0,75%	0,25%	1,00%
4,67%	4,33%	3,56%	3,99%	4,05%	4,32%	4,27%	3,94%

* Überfallzahlen bis 2013 aus LKA-Kriminalitätsstatistik des jeweiligen Bundeslandes

** Überfallzahlen ab 2014 PKS Bundeskriminalamt, zuletzt dl-de/by-2-0

im letzten Jahr 57,3 aller eines Tankstellenraubs Tatverdächtigen unter 21 Jahre alt waren, 27,5 Prozent waren Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. Insbesondere die letzte Zahl ist ein absoluter trauriger Höchstwert. Wie in den Vorjahren zeigt sich, dass das Risiko für Tankstellenbetreiber und –angestellte, Opfer eines Raubüberfalls zu werden, entscheidend damit zusammenhängt, ob sich die Tankstelle in einem Bundesland mit Ballungsräumen befindet, obwohl sich die Unterschiede verringert haben. Weiterhin am höchsten ist das Risiko in Berlin und Bremen, trotz der Tatsache, dass sich in beiden Stadtstaaten die Zahl der Fälle verringert hat. Am niedrigsten ist das Risiko in Bayern und Thüringen. Alle Daten finden sich in der nachstehenden Übersicht.

Zu diesen Daten gehört auch die Aufklärungsquote. Im Schnitt des Bundesgebiets lag sie im letzten Jahr bei 64,6

Prozent, was im Langfristvergleich leider schon ein guter Wert ist. Zu den Aufklärungsquoten wie immer der Hinweis: Aufgeklärt bedeutet in der Statistik, dass nach polizeilicher Einschätzung innerhalb des Berichtszeitraums ein Tatverdächtiger mit hinreichendem Tatverdacht ermittelt wurde. Fälle, die erst in den folgenden Jahren aufgeklärt werden, gehen nicht in die Statistik ein, auch nicht in die des Folgejahres. Auf der anderen Seite gibt es speziell bei Tankstellenüberfällen häufig Serientäter. Mit nur einem ermittelten Tatverdächtigen steigt somit die Aufklärungsquote stark an. Diese Zahlen sind also nur sehr begrenzt zur Einschätzung der Qualität polizeilicher Arbeit geeignet – und entsprechen manchmal auch nicht der Realität. So vermeldet das LKA Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2023 vier Raubüberfälle auf Tankstellen, die sämtlich aufgeklärt wurden. Aktuell wird in der Presse über einen Prozess vor dem Landgericht

Rostock gegen ein Mann berichtet, dem vorgeworfen wird, im Dezember 2023 sieben (!) Tankstellen in Mecklenburg-Vorpommern überfallen zu haben und der bei der letzten Tat Mitte Dezember 2023 festgenommen werden konnte. Unsere Anfrage, warum diese Taten nicht in die Statistik eingeflossen sind, blieb bis zum Redaktionsschluss unbeantwortet.

Wie in jedem Jahr der gleiche Hinweis von uns, gleichgültig ob die Überfallzahlen sinken oder steigen: Die entsprechenden Sicherheitsempfehlungen der Polizei, Berufsgenossenschaften, aber auch der zuständigen Abteilungen der Mineralölgesellschaften müssen immer wieder neu umgesetzt werden. Vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Überfällen, aber auch das richtige Verhalten während eines Überfalls, sollten schon allein angesichts der großen Fluktuation unter den Mitarbeitern immer wieder eingeübt werden.

Sie haben
**100% Vertrauen in
Ihre Mitarbeiter*innen**

und wir sichern Sie finanziell mit unserer
Vertrauensschadenversicherung im Falle von
Betrug & Unterschlagung durch Mitarbeiter*innen
oder Dritte ab – preiswert und umfassend.



Alles rund um die Versicherung
von Tankstellen finden Sie hier:

www.tankstellenversicherung.de

GÖTTE GRUPPE
persönlich. kompetent.

CONSTANTIA VERMITTLUNGSGESELLSCHAFT
FÜR VERSICHERUNGEN MBH
www.goette-gruppe.de

Landesverband Baden-Württemberg

Informationsinitiative gegenüber der Bundespolitik

In einem Satz

Der Landesverband Baden-Württemberg diskutiert mit Bundespolitikern über die aktuellen Folgen der Verkehrswende, die Bedeutung bezahlbarer Mobilität und die Möglichkeiten der Nutzung von E 10 und HVO.

Das Kfz-Gewerbe Baden-Württemberg, unser dortiger Landesverband, nutzt das Frühjahr für eine Informationsoffensive gegenüber der Politik. Innerhalb kurzer Zeit traf Verbandspräsident Michael Ziegler zunächst in Berlin mit Bundesfinanzminister Christian Lindner und in Backnang mit der Bundesvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen, Ricarda Lang, zusammen. Das Gespräch in Backnang fand auf Einladung des Verbands im Autohaus Burger Schloz statt, damit Ricarda Lang sich die aktuellen Folgen der Politik in Sachen E-Autos, aber auch in anderen Bereichen des automobilen Alltags einmal direkt im Autohaus anschauen konnte.

Wichtiger Punkt in beiden Gesprächen war zu verdeutlichen, dass eine bezahlbare individuelle Mobilität für die allermeisten Menschen unverzichtbar ist. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass bei 30.000 Euro für viele, die ein Auto kaufen wollen, die Schmerzgrenze liegt. Noch



Von links nach rechts: Hauptgeschäftsführer Carsten Beuß, Vizepräsident und Burger Schloz-Geschäftsführer Ludger Wendeler, Ricarda Lang, Präsident Michael Ziegler und Wolfgang Link, Geschäftsleiter ServiceBurger Schloz Automobile

immer fehlen von der Autoindustrie bezahlbare Autos. Die Politik muss zudem auf die Förderung von E-Fahrzeugen setzen anstatt auf die Verteuerung des Verbrenners. Diskutiert wurden auch die Klimaauswirkungen einer Abschaffung

von E5-Kraftstoff zugunsten von E10. Die Bioethanolwirtschaft hat berechnet, dass sich durch die vollständige Umstellung von E5 auf E10 gut drei Millionen Tonnen CO₂ in Deutschland einsparen ließen. Dies entspreche rund einer Million zusätzlicher batterieelektrischer Pkw im Bestand, die ausschließlich mit grünem Strom geladen werden. Die Streichung von E5 als Bestandsschutzsorte wäre eine relativ leicht umzusetzende und schnell klimawirksame Maßnahme. Andere europäische Länder, zuletzt Österreich, sind hier vorangegangen; dort kann man nur noch E10 tanken. Schäden an Fahrzeugen durch E10, das räumt auch der ADAC ein, sind dadurch nicht bekannt geworden



Zudem könnten die freiwerdenden E5-Zapfsäulen für den Verkauf alternativer Kraftstoffe wie HVO genutzt werden. Eine steuerbefreite, großflächige Einführung dieser Sorte in Deutschland würde sofort Umweltentlastungen erzielen, indem sie Bestandsfahrzeuge einbezieht.

Verbandspräsident Michael Ziegler (r.) im Gespräch mit Bundesfinanzminister Christian Lindner (2.v.r.) über die Zukunft des Umweltbonus. Mit dabei: Vertreter des Techno-Aufsichtsrats.

Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis ist in Kraft getreten

Legalize it!

In einem Satz

Mit dem neuen Gesetz dürfte das Risiko, dass der Verkauf von Cannabis-Produkten zum Einschreiten von Behörden führt, deutlich gesunken sein, zumindest wenn der Tankstellenbetreiber die Angaben der Großhändler genau prüft.

Am 1.4.2024 ist das "Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis" (KCanG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird erstmals in Deutschland der Besitz und Konsum von berauschenden Cannabis-Produkten für Erwachsene straffrei gestellt. Nachdem in den vergangenen Jahren der Verkauf von (nicht berauschenden) Produkten auf Cannabisbasis an Tankstellen immer wieder thematisiert wurde, sollen nachstehend die durch das Gesetz eingetretenen Änderungen kurz skizziert werden. Abschließend werfen wir einen Blick auf die Frage, ob das Gesetz bezüglich der für Kunden und Arbeitnehmer geltenden Regelungen ebenfalls Änderungen bereithält.

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes sind an Tankstellen Produkte auf der Basis von Cannabispflanzen verkauft worden. Dabei handelte es sich allerdings ausschließlich um Produkte, die keinen oder einen absolut geringfügigen Anteil an dem eigentlichen Suchtstoff der Hanfpflanze (Tetrahydrocannabinol- THC) hatten. Trotzdem hat

es in vielen Bundesländern Probleme mit den örtlichen Behörden gegeben. Teilweise sind in Tankstellen die kompletten Bestände beschlagnahmt und Strafverfahren eingeleitet worden.

An dieser Stelle wird die neue gesetzliche Regelung helfen. Das Gesetz definiert nun, welche Produkte überhaupt als Cannabisprodukte gelten und reguliert werden. So werden nunmehr Nutzhanf und CBD nicht mehr als Cannabis i. S. d. Gesetzes betrachtet. Damit fallen einerseits die Produkte, die CBD-haltig sind, nicht mehr unter die Bestimmungen des Gesetzes und auch nicht mehr unter das Betäubungsmittelgesetz. Davon betroffen sind beispielsweise Öle, Cremes und ähnliches. Unter "Nutzhanf" versteht das Gesetz gemäß § 1 Nr. 9 KCanG u. a. die Blüten der Hanfpflanze, wenn diese nicht zu Rauschzwecken genutzt werden können. Hierzu ist ein zertifizierter Anbau in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich und der Nachweis, dass der Gehalt von THC 0,3 % nicht übersteigt. Die meisten Anbieter dieser Produkte stellen mittlerweile entsprechende Gutachten zur Verfügung, die diesen Nachweis führen sollen.

Insgesamt dürfte mit der gesetzlichen Regelung das Risiko, dass der Verkauf von Cannabis-Produkten, die die vorste-

henden Bedingungen erfüllen, zum Einschreiten von Behörden führt, deutlich gesunken sein. Eine genaue Prüfung der Angaben des Großhändlers über die von ihm angebotenen Produkte ist allerdings weiterhin dringend angeraten.

Ein anderes Thema, über das im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz in den letzten Wochen kontrovers diskutiert wurde, ist, ob nunmehr der Genuss von Cannabis als Rauschmittel überall und grenzenlos erlaubt ist. Das sieht das Gesetz tatsächlich nicht vor. Die Regeln sind vielmehr vergleichbar mit dem Konsum von Alkohol. Bereits bisher ist an Tankstellen weder Kunden noch Mitarbeitern der Konsum von Alkohol erlaubt. Daran ändert sich durch das Gesetz nichts. Hinzu kommt, dass an Tankstellen üblicherweise Rauchverbot herrscht, sodass jedenfalls diese Möglichkeit zum Konsum von Cannabis-Produkten ohnehin ausgeschlossen sein sollte.

Es bedarf deshalb auch keines besonderen Hinweises, dass Arbeitnehmern die Aufnahme ihrer Arbeit in berauschem Zustand, sei es ein Alkoholrausch, sei es nach dem Konsum von Cannabis nicht gestattet werden muss. Der (Rest-) Rausch nach exzessivem Alkoholgenuss mag lediglich leichter anhand der Ausdünstungen festzustellen sein.

Mehr Service, mehr Kunden, mehr Umsatz.

Werden Sie Hermes
PaketShop-Partner.



Informieren Sie sich jetzt unter
hermesworld.com/tankstellenpartner



Hermes

Smart Stores und Ladenöffnungsgesetze:

Ein Angriff auf die Sonntagsruhe?

Smart Stores, also Läden, in denen für den Einkaufsprozess kein Personal benötigt wird, sind zwar bisher an Tankstellen nicht zu sehen, aber als Ersatz des bemannten Shops oder als Ergänzung in frequenzschwachen Zeiten perspektivisch durchaus ein Thema. Erste Gesellschaften erproben Smart Stores außerhalb von Tankstellengeländen.

Dort, wo die ladenöffnungsrechtlichen Bestimmungen zu Tankstellen nicht gelten, könnten sie auf das gleiche Problem stoßen wie die Supermarktkette Tegut mit ihren personallosen Teo-Märkten in Hessen. Der Verwaltungsgerichtshof Hessen hatte unter Bezugnahme auf das Hessische Ladenöffnungsgesetz entschieden, dass diese Shops an Sonn- und Feiertagen für den Kundenverkehr geschlossen sein müssen. Zwar sei mangels Einsatz von Verkaufspersonal das dem Ladenschlussrecht zu Grunde liegende Ziel des Arbeitnehmerschutzes erreicht, doch diene das Ladenöffnungsgesetz darüber hinaus auch dem Ziel, die Sonntage und Feiertage als Tage "der

Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung" zu schützen.

Eine „Allianz für den freien Sonntag“ hat bereits gefordert, dass das Urteil auch Auswirkungen auf andere Bundesländer haben soll, insbesondere in Bayern. Letzteres ist jetzt nicht so verwunderlich, denn im Impressum der Allianz findet sich der „Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.“ In Bayern werden automatisierte Läden mit einer Verkaufsfläche unter 100 Quadratmetern nicht als „Läden“, sondern als „Automaten“ definiert, die nicht unter das Ladenschlussgesetz fallen. In Hessen hat das Urteil dazu geführt, dass der hessische Landtag über Änderungen des dortigen Ladenöffnungsgesetzes debattiert.

Da Smart Stores als eine Möglichkeit gesehen werden, in ländlichen Gebieten die Lücken insbesondere in der Lebensmittelversorgung zu schließen, verwundert es nicht, dass bereits ein Flächenland sein Ladenöffnungsgesetz an diese neue Verkaufsform angepasst hat. Das Öffnungszeitenge-

setz Mecklenburg-Vorpommern in der neuen Fassung vom 10.1.2024 nimmt „Kleinstverkaufsstellen ohne persönlichen Kundenkontakt, die insbesondere geprägt sind von digitalem Zutritt und digitaler Bezahlung“ vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus.



ZTG-Geschäftsführer Jürgen Ziegner testet einen Smartstore auf der letztjährigen BFT-Messe.

Geschäftstellen der Mitgliedsverbände

Verband Norddeutsches Tankstellen- und Garagengewerbe

Billstraße 41, 20539 Hamburg
Tel. (0 40) 789 52-152, Fax (0 40) 789 52-116
info@kfz-hh.de, www.kfz-hh.de

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes

Schleswig-Holstein e. V.
Faluner Weg 28, 24109 Kiel
Tel. (04 31) 53 33 10, Fax (04 31) 53 331-79
info@kfz-sh.de, www.kfz-sh.de

Verband des Garagen- und Tankstellengewerbes Nord-Ost e. V.

Obentrautstr. 16-18, 10963 Berlin
Tel. (0 30) 25 89 98 55, Fax (0 30) 25 89 98 58
vonaretin@lv-kfz-vgt.de, www.vgt-nordost.de

Fachverband Tankstellen-Gewerbe e. V.

Rathausstr. 3, 53225 Bonn
Tel. (02 28) 91 72 30, Fax (02 28) 917 23 36
ftg@ftg-bonn.de, www.ftg-bonn.de

Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Pfalz e. V.

Riegelgrube 8, 55543 Bad Kreuznach
Tel. (06 71) 794 77 50, Fax (06 71) 79 47 75 15
info@kfz-rlp.de, www.kfz-rlp.de

Verband des Kfz-Gewerbes Baden-Württemberg e. V.

Motorstr. 1, 70499 Stuttgart
Tel. (07 11) 839 86 30, Fax (07 11) 83 98 63 20
kfz-verband@kfz-bw.de; www.kfz-bw.de

Tankstellenverband Süd-Ost e. V.

Bleichstraße 30, 89077 Ulm
Tel. (07 31) 931 62 56, Fax (0731) 931 62 57
kontakt@tvso.de, www.tvso.de

Verband des Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Am Liepengraben 4, 18147 Rostock
Tel. (03 81) 44457483, Fax (03 81) 44 45 74 84
info@kfz-mv.de, www.kfz-mv.de

Interessengemeinschaft der Esso-Tankstellenpächter und Esso-Händler e. V.

Bleichstraße 30, 89077 Ulm
Tel. (07 31) 931 62 56, Fax (07 31) 931 62 57
info@ig-esso.de, www.ig-esso.de

Impressum

Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V. (ZTG)
Rathausstraße 3
53225 Bonn

Telefon 0228 - 91 47 00
Telefax 0228 - 91 47 016
info@ztg-deutschland.de

Vereinsregister Bonn Nr. 6434

Geschäftsführung:
Jürgen Ziegner v.i.S.d.P., Markus Pillok

Redaktion: ZTG, Bonn
Layout: moogdesign.de
Druck und Verbreitung: TSB GmbH, Bonn

Lizenzvertrag für verwendete Fotos:

Seite 6 © Landesverband Baden-Württemberg
Seite 8: © ztg